

## **Vorlage an den Landrat**

**Fragestunde der Landratssitzung vom 12. Februar 2026**  
2026/25

vom 10. Februar 2026

### **1. Ursula Wyss: Insulinabgabe für Kinder mit Diabetes Typ 1 im Schulbetrieb**

Das Merkblatt vom Jahr 2020 für chronisch kranke Kinder in der Volksschule zeigt die grundlegenden rechtlichen Aspekte für den Umgang der Schule mit den betroffenen Kindern auf. Auf Grund des Anrechts jedes Kindes auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulbesuch (Bundesverfassung Art 19) und der ebenfalls geltenden Schulpflicht, sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bezüglich der schulischen und der «medizinischen» Betreuung der betroffenen Schulkinder während der Schulzeit aufgeführt.

Aus dem Bildungsauftrag ergibt sich für Schule und Lehrperson gegenüber dem Kind eine Obhutspflicht, die besagt, dass Schule und Lehrperson für die physische und psychische Unversehrtheit verantwortlich sind. Diese Verantwortung kann nicht abgegeben werden. Daraus resultiert, dass Lehrpersonen zumindest in Notfällen handeln müssen.

Ist die medizinische Alltagsbehandlung des chronisch kranken Kindes auch während der Schulzeit unerlässlich, sind die grundsätzlichen Voraussetzungen für deren Übernahme durch die Lehrperson im Merkblatt festgehalten. Unter anderem kann die Lehrperson nicht verpflichtet werden, einem Kind Injektionen (ausser in Notfällen) zu verabreichen.

Für die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit Diabetes Typ1 bedeutet dies, dass sie gemäss Merkblatt, falls die Lehrperson die Insulininjektionen ablehnt, Medizinalpersonal «organisieren» müssen, damit dieses die Insulinabgaben bei den Mahlzeiten (in Schule, Tagesbetreuung, bei Ausflügen und in Schullagern) übernimmt. Organisatorisch ist dies eine grosse Herausforderung für alle Beteiligten, erschwert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und hat für die Familien - und letztlich auch für das Gesundheitssystem - Kostenfolgen.

Auch rechtlich könnten sich hier Fragen ergeben, denn der prinzipiell unentgeltliche Zugang zur Grundschulbildung ist hier meines Erachtens nicht gegeben. Ausserdem wäre zu klären, wie die Gleichbehandlung von Kindern mit besonderem «Betreuungsbedarf» sichergestellt wird.

In den letzten Jahren sind grundlegende technische Fortschritte gemacht worden, und dadurch hat sich die Behandlung des Diabetes stark vereinfacht.

In der Regel tragen die betroffenen Kinder bereits im Vorschulalter einen Sensor zur kontinuierlichen Blutzuckermessung und eine Insulinpumpe für die Insulininjektion an ihrem Körper. Die Insu-

linabgabe zu den Mahlzeiten benötigt lediglich die Angabe der Menge der aufgenommenen Kohlenhydrate.

Bei Notsituationen wird die Lehrperson bei Hypo- oder Hyperglykämie durch den Sensor alarmiert. Wie in einer Notsituation vorzugehen ist, wird von den behandelnden Institutionen vorgegeben und beinhaltet in der Regel eine manuelle Blutzuckermessung mit anschliessender Eichung des Sensors. Die Lehrperson muss somit die Steuergeräte: App. und/oder Eingabegerät bedienen können.

Nicht zu unterschätzen ist aber der Stress unter dem die Lehrperson steht, um insbesondere bei einer Hypoglykämie richtig und schnell zu handeln. Fehlt die Routine zur Bedienung des Eingabegerätes resp. der App., erhöhen sich die Fehlerquote und die Reaktionszeit.

Würde die tägliche Insulinabgabe durch die Lehrperson/Betreuungsperson übernommen, würde das die Sicherheit des Kindes in einer Notfallsituation erheblich verbessern, darüber hinaus wäre dies auch ein sehr wichtiger Beitrag, die Spätfolgen eines Diabetes vermindern zu können. Konkret dauert die «medizinische» Handlung, die Eingabe zur Injektion des benötigten Insulins durch eine Insulinpumpe, sofern der Kohlenhydratgehalt des Nahrungsmittels bekannt ist, deutlich weniger als 1 Minute.

Weitere Quellen:

<https://www.universimed.com/ch/article/diabetologie-endokrinologie/ausblick-algorithmen-devices-trends-diabetestherapie-183275>

[https://www.diabetesschweiz.ch/fileadmin/user\\_upload/02\\_Ueber\\_Diabetes/Kinder\\_Jugend\\_Eltern/2022\\_Merkblatt\\_Schule\\_DE.pdf](https://www.diabetesschweiz.ch/fileadmin/user_upload/02_Ueber_Diabetes/Kinder_Jugend_Eltern/2022_Merkblatt_Schule_DE.pdf)

<https://www.bzbasel.ch/basel/basel/land/kindergarten-betreut-diabetiker-nicht-die-eltern-fordern-klare-regeln-vom-kanton-ld.1363057>

## Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Schuldirektion beantwortet.

**1.1. Frage 1: Bei welchem Prozentsatz der Kinder mit Diabetes Typ 1 in der Volksschule müssen die Eltern Medizinalpersonal «organisieren», um die Behandlung ihres Kindes im Schulalltag und während der Schullager abzudecken?**

Der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) liegen keine kantonal oder national systematisch erhobenen statistischen Daten darüber vor, bei wie vielen Kindern mit Diabetes Typ 1 im Volksschulalter die Erziehungsberechtigten externes medizinisches Personal organisieren müssen, um die Insulinabgabe während der Schulzeit, bei Ausflügen oder in Schullagern sicherzustellen.

**1.2. Frage 2: Wie kann rechtlich begründet werden, dass es nicht im Widerspruch zum Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulbesuch steht, wenn die Erziehungsberechtigten für medizinisches Fachpersonal (z.B. Kinder-Diabetes-Spitex) zumindest teilweise aufkommen müssen, um ihrem Kind den Grundschulbesuch ermöglichen zu können?**

Grundsätzlich hat das Bildungswesen und somit die Schulen einen Bildungsauftrag, während die medizinische Versorgung über die Krankenversicherungen - allenfalls mit einem Selbstbehalt verbunden - geleistet wird.

Für detailliertere Ausführungen verweisen wir auf das Merkblatt «[Chronisch kranke Kinder in der Volksschule](#)». Weiterführende Informationen, wie

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Grundsätzliches zum Schulbesuch von chronisch schwer kranken Kindern
- Was ist zu beachten im Umgang mit Kindern mit chronischen Krankheiten und deren Erziehungsberechtigten etc.

sind unter folgendem [Link](#) auf der Homepage der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) bzw. des Amts für Gesundheit abrufbar.

**1.3. Frage 3: Kann sich der Regierungsrat vorstellen, das Merkblatt resp. dessen Bestimmungen entsprechend der neuen Gegebenheiten auf Grund des technischen Fortschritts zu überdenken und möglicherweise anzupassen?**

Der Regierungsrat nimmt die technologischen Fortschritte in der Diabetes-Therapie – insbesondere kontinuierliche Glukosemesssysteme und Insulinpumpen – zur Kenntnis. Diese Entwicklungen haben die Behandlung von Kindern mit Diabetes Typ 1 im Alltag deutlich verändert und vereinfacht.

Das geltende Merkblatt aus dem Jahr 2020 stellt eine Momentaufnahme dar und basiert auf den damals vorliegenden medizinischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen.

Der Regierungsrat kann sich grundsätzlich vorstellen, das Merkblatt periodisch zu überprüfen. Eine allfällige Überarbeitung müsste jedoch unter Einbezug aller relevanten Akteure erfolgen (Bildungsbereich, Gesundheitsfachstellen, Haftungsfragen), um die Grenze zwischen pädagogischer Obhutspflicht und medizinischer Behandlung weiterhin klar zu regeln.

## **2. Anita Biedert-Vogt: Einbruchdiebstähle**

Die Einbruchdiebstähle sowie Diebstähle generell haben im Kanton Basel-Landschaft in besorgniserregendem Ausmass zugenommen. Die Bevölkerung fühlt sich zunehmend verunsichert und überfordert und greift teilweise zu Selbsthilfe, auch über soziale Medien.

### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

**2.1. Frage 1: Welche Strategie verfolgt die Kantonspolizei Basel-Landschaft, um der Zunahme von Einbruchdiebstählen und Diebstählen wirksam entgegenzutreten?**  
**In Basel-Stadt wird mit erhöhter Polizeipräsenz in klar definierten Zonen (z. B. rund um den Bahnhof Basel SBB) gearbeitet. Ist ein vergleichbares Vorgehen auch im Kanton Basel-Landschaft geplant oder bereits in Umsetzung?**

Bei der Bekämpfung von Massendelikten, wie zum Beispiel dem Einbruchdiebstahl, setzt die Polizei Basel-Landschaft die verfügbaren Mittel dort ein, wo die zu erwartende Wirkung am grössten ist. Dazu wird die Kriminalitätslage von einem spezialisierten Dienst kontinuierlich überwacht. Ziel dieses Monitorings ist es Muster zu erkennen aus denen operativ nutzbare Prognosen abgeleitet werden können. Dabei geht es nicht nur um offensichtliche räumlich-zeitliche Häufungen (Hot-spots), sondern auch um komplexere Regelmässigkeiten in spezifischen Serien. Diese Analysen ergänzen die Erfahrung der Polizistinnen und Polizisten und bilden täglich die Entscheidungsgrundlage dafür, ob, wo, wie und wann zusätzliche Mittel eingesetzt werden sollen. Wir wollen sicherstellen, dass die Ressourcen zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort zur Verfügung stehen und damit ihre Wirkung bestmöglich entfalten können. Sei es um Täterschaften mit sichtbarer Polizeipräsenz abzuschrecken (Prävention) oder um sie festzunehmen (Repression). Letztlich gehört zum Erfolg aber immer auch eine Portion Einsatzglück, da es bisher keine Möglichkeit gibt, exakt vorherzusagen wann und wo der nächste Einbruch erfolgen wird. Deshalb bleibt die aufmerksame Bevölkerung ein unverzichtbarer Faktor: Durch Meldungen über den Notruf zu verdächtigem Ver-

halten und deliktischen Tätigkeiten liefert sie immer wieder den entscheidenden Hinweis zum Erfolg.

**2.2. Frage 2: Ist es möglich, kurzfristig zusätzliche personelle oder organisatorische Ressourcen im Bereich «Diebstahl und Einbruch» bereitzustellen beziehungsweise diesen Deliktbereich prioritär zu behandeln?**

Wie oben erwähnt ist das situative Einsetzen von zusätzlichen Mitteln Bestandteil der Kriminalitätsbekämpfung im Kanton Basel-Landschaft. Dies gilt vor allem auch für den Bereich Diebstahl und insbesondere den Einbruchdiebstahl, von welchem der Kanton Basel-Landschaft auf Grund seiner geografischen Lage in besonderem Masse betroffen ist. Konkret verfügt die Polizei Basel-Landschaft über ein spezielles Detachement, das je nach Lage kurzfristig eingesetzt werden kann. Nötigenfalls wird dieses durch zusätzliche Kräfte verstärkt. Aktuell kommt dieses auf Grund der saisonalen Dämmerungseinbrüche regelmässig zum Einsatz und führt zu einer substanziellem Erhöhung der Polizeidichte (in zivil und in Uniform) in den besonders betroffenen Regionen. Zudem wird dabei auch intensiv mit wichtigen Partnern wie dem BAZG und anderen Corps aus dem In- und Ausland zusammengearbeitet.

**2.3. Frage 3: Die hohe Anzahl an Diebstählen führt zu steigenden Versicherungskosten, welche letztlich von den Versicherungsnehmenden getragen werden müssen. Kann sich der Regierungsrat im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs Sicherheit Massnahmen zur Unterstützung der Bevölkerung vorstellen, beispielsweise durch das temporäre Zurverfügungstellen oder Ausleihen von Überwachungskameras oder ähnlichen Präventionsmitteln?**

Es ist nicht beabsichtigt, Sicherheitstechnik leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Polizei Basel-Landschaft bietet jedoch eine Sicherheitsberatung an. Die Beratungsstelle für Kriminalprävention der Polizei Basel-Landschaft informiert produktneutral, unverbindlich und kostenlos zu den Themen Prävention und Einbruchschutz.

### 3. Anita Biedert-Vogt: Schweizer Gefängnisse

Die durchschnittliche Belegungsrate in Schweizer Gefängnissen weist gemäss Statistik eine sehr hohe Auslastung auf. Dies gilt auch für die Gefängnisse im Kanton Basel-Landschaft; die Situation macht gar eine Ergänzung durch Notbetten notwendig. Der Justizvollzug scheint damit an seine Kapazitätsgrenzen zu stossen.

#### Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

**3.1. Frage 1: Welche kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen sind seitens Regierung geplant, um der Überbelegung der kantonalen Gefängnisse entgegenzuwirken, respektive wie sieht seitens der Regierung hierzu die übergeordnete Gefängnisstrategie aus?**

**Langfristig:** Der Regierungsrat hat am 24. April 2018 den Grundsatzentscheid gefällt, die Gefängnisse Arlesheim, Sissach und Laufen mittelfristig zu schliessen und die SID und die BUD beauftragt zu prüfen, auf welche Weise die wegfallenden Haftplätze kompensiert werden können.

Nach erfolgten Abklärungen hielt der Regierungsrat mit Beschluss am 23. Juni 2020 fest, dass der Ersatzbedarf von 50 bis 60 Plätzen im Kanton BL nach Einschätzung seitens Konkordat und Bundesamt für Justiz zu wenig für einen wirtschaftlichen Betrieb ist; Mindestgrösse hierzu wäre eine Kapazität von 100 Plätzen. Gleichzeitig zeigte sich, dass im Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz 2 Gefängnisbauprojekte im Gange sind (im Kanton Nidwalden und im Kanton Bern) und beide Kantone an einer Zusammenarbeit mit dem Kanton BL Interesse signalisiert haben. Entsprechende Absichtserklärungen («Letter of Intent» (LOI)) konnten dabei abgeschlossen werden. Aufgrund dessen wurde die Option «Neubau in BL» sistiert und die strategische Ausrichtung auf die Einmietung in den Neubauten ausgerichtet. Mit den jeweiligen Absichtserklärungen (mit NW im Umfang von 20-25 Plätzen und mit BE von 30-35 Plätzen) wäre der heute absehbare Be-

darf von BL an Plätzen für den Vollzug kurzer und mittlerer Strafen voraussichtlich gedeckt. Die konkreten zeitlichen Perspektiven der Projekte NW und BE hängen von mehreren Faktoren ab, unter anderem auch von politischen Entscheiden. Mit der Inbetriebnahme der Justizvollzugsanstalten könnte ab ca. 2033 gerechnet werden.

**Kurz- und mittelfristig:** Derzeit werden mögliche Massnahmen geprüft, die kurz- und mittelfristig zu einer Entlastung der Haftsituation beitragen sollen. Dabei wurden verschiedene Optionen (Umbau bestehender Gebäude, Kooperation mit anderen Kantonen) geprüft, wobei sich die nachfolgenden Varianten als am sinnvollsten herausgestellt haben:

Kurzfristig ist die Verdichtung der Haftkapazitäten im Gefängnis Muttenz geplant, indem bestehende Zellen mit weiteren Etagenbetten aufgerüstet werden, so dass die Haftkapazität um rund 25 Plätze erweitert werden kann. Diese Etagenbetten könnten AJV-intern durch den Metallbau auf dem Arxhof erstellt werden. Diese Erhöhung wäre mit den Vorgaben zur Luftqualität und zu den Mindeststandards der Zellengröße konform.

Mittelfristig besteht die Möglichkeit zur Errichtung eines Containergefängnisses. Die Kantone BE, TG und VD stehen diesbezüglich in einer Projektierungsphase von der profitiert werden könnte. Zudem konnte der Kanton BL bereits Erfahrungen sammeln, als im Jahr 2013/2014 für wenige Monate am Standort Areal Schafir Mugglin, Frenkendorferstrasse, in Liestal, entsprechende Container aufgestellt wurden, um die damalige prekäre Haftplatzkapazität auszugleichen.

Eine auf Gefängniscontainer spezialisierte Firma hat bereits für den Kanton LU im Bereich des offenen Vollzugs eine solche Containerlandschaft innerhalb weniger Monate erstellen können. Die Bauweise hätte eine kurze Realisierungszeit und eine hohe Flexibilität. Nach Projektende könnte ein solches Provisorium vollständig rückgebaut und an einem neuen Standort wiederverwendet werden.

### **3.2. Frage 2: Welche finanziellen Auswirkungen hat die vollständige Auslastung der Gefängnisse?**

Die vollständige Auslastung schmälert einerseits die Ertragsseite der Gefängnisse, da keine Haftplätze für ausserkantonal Eingewiesene gegen Entschädigung mittels Bezahlung eines Kostgeldes zur Verfügung gestellt werden können. Gegenüber dem Vorjahr führte dies im 2025 zu einer Ertragseinbusse von rund Fr. 100'000.

Andererseits führt die Zunahme der Auslastung zu steigenden Aufwendungen in den Gefängnissen (Verpflegungskosten, Personalbetreuung, medizinische/psychiatrische Leistungen etc.). Diese zusätzlichen Kosten können nicht exakt eruiert werden. Approximativ ist aber pro Insasse pro Hafttag von Vollzugskosten in Höhe von Fr. 250 auszugehen, was pro Insasse zu jährlichen Mehrkosten von Fr. 91'250 führt.

### **3.3. Frage 3: Wie hoch sind die aktuellen Gesamtkosten des Gefängnisbetriebs, und welche Mehrkosten entstehen durch die Überbelegung?**

Die Gesamtkosten der Gefängnisse BL (Gefängnis Liestal, Gefängnis Muttenz, Gefängnis Arlesheim, Gefängnis Sissach) beliefen sich per 31. Dezember 2025 auf Fr. 10'108'078. Wie bereits unter Ziff. 3.2 hiervor ausgeführt entstehen durch jede zusätzlich inhaftierte Person pro Hafttag Zusatzkosten von rund Fr. 250. Vergleicht man die Jahre 2023 und 2025 miteinander, so sind aufgrund des Anstiegs der Gefängnisauslastung (+11%) Mehrkosten von rund 2.1 Mio. entstanden.

Liestal, 10. Februar 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich